

Satzung

des Betriebssportvereines St. Georg Leipzig e.V.



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Betriebssportverein St. Georg Leipzig e.V.
2. Sitz des Vereines ist Leipzig.
3. (Die Vereinsfarben sind Weinrot/Weiß, das Wappen ist der Heilige Georg, das Logo entspricht einem stilisierten Heiligen Georg.)

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung sportlicher Leistungen in Training und Wettkampf, insbesondere im Fitness- und Rehabilitationssport.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an Wettbewerben und die Durchführung von Wettbewerben.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nichtewirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt.
Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich Beschäftigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen sowie die auf deren Grundlage ergehenden Bestimmungen, Beschlüsse und sonstige Regelungen der jeweiligen Sportverbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie sein Ansehen zu stärken.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung. (Anmerkung: Ehrenordnung/Ehrenrat)
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe der Aufnahme an das Mitglied aufgrund Entscheidung des Vorstandes.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen



Aufnahmeantrages.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist durch den Vorstand auf dem Antrag des Abgelehnten zu vermerken.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann der Abgelehnte binnen einer Frist von 4 Wochen den Vorstand anrufen.

Der Vorstand entscheidet abschließend.

Für Kinder unter 14 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt kann rechtswirksam nur durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 anderen Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten wiederholt oder in besonderer Weise dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet. Ein Mitglied kann ferner auch durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein in Höhe von mindestens 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Anschrift nicht nachkommt, oder in grob unsportlicher Weise oder schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit § 6 Satz 2 aufgetreten ist. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Der Vorstand entscheidet abschließend.

§ 7 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind
 - (1) Mitgliederversammlung
 - (2) Vorstand
2. In den Vorstand des Vereines kann nur gewählt werden oder berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig ist, sowie für das auszuübende Amt die hinreichende fachliche und persönliche Eignung besitzt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit sind Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch Beendigung der Mitgliedschaft, Amtsniederlegung, nicht nur vorübergehende Hinderung an der Ausübung des Amtes oder Tod aus dem Amt aus, so kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wichtigen

Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist als beschließendes Organ zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes

- die Wahl der Kassenprüfer
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Erlass der Beitragsordnung und die Festsetzung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Zuwendungen der Mitglieder
- die Bildung von Abteilungen für einzelne Sportarten
- die Entlastung des Vorstandes
- die Abwahl des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Abteilungen oder einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Termin, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn personelle Veränderungen, die finanzielle Situation des Vereins oder juristische Belange dies erfordern.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt seine Geschäfte eigenverantwortlich.
Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Schatzmeister.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und zwar:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Beiträge zur Entscheidung vor.
Der Vorstand entscheidet über den Haushaltplan.



- § 10 Kassenprüfer
Durch die Mitgliederversammlung wird für die Dauer von 2 Jahren ein Kassenprüfer gewählt.
- § 11 Auflösung des Vereines
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall "steuerbegünstigte Zwecke" ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- § 12 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung In Kraft und erhält ihre Rechtswirksamkeit mit Eintragung im Vereinsregister im Amtsgericht.